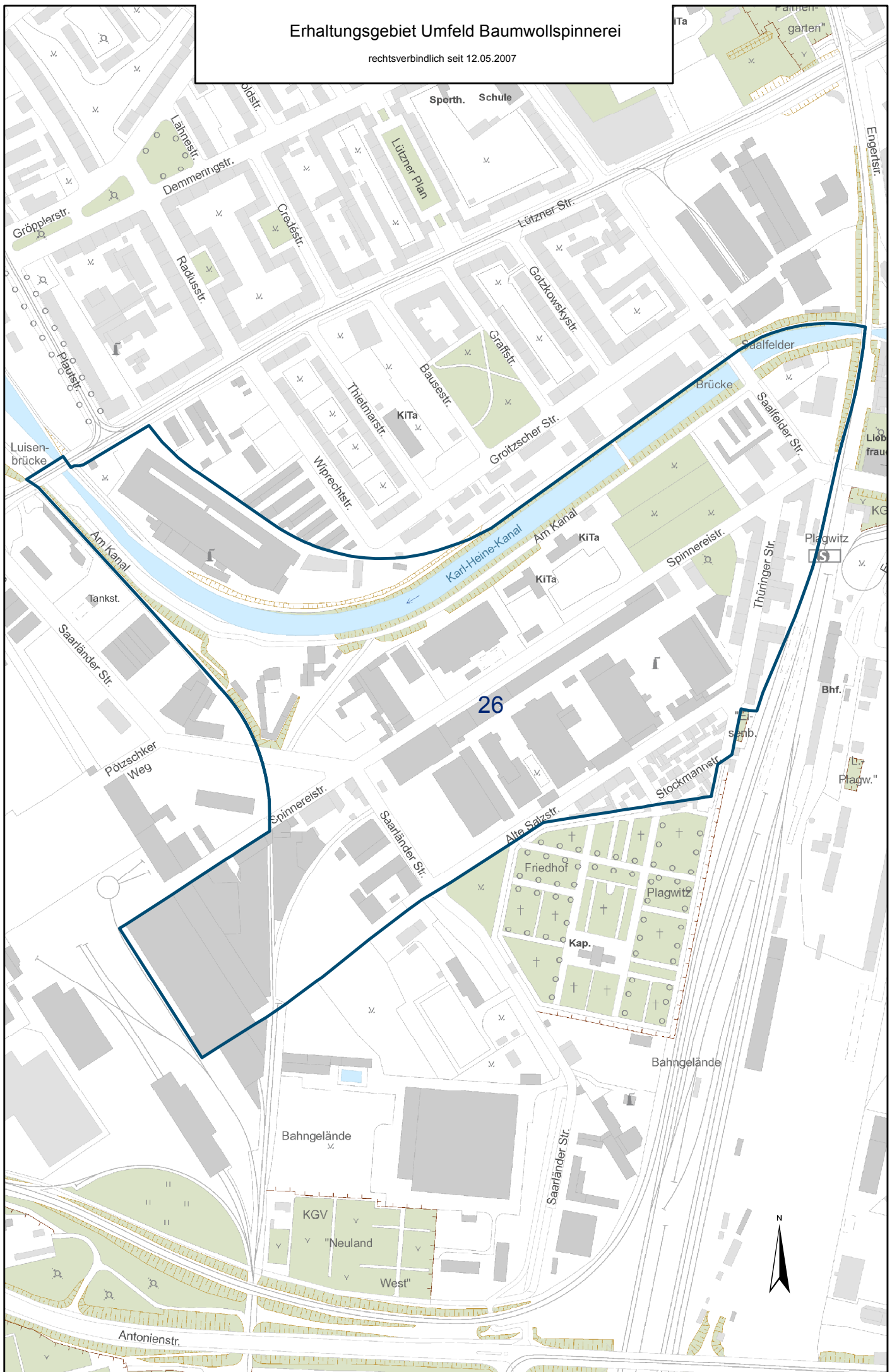


Erhaltungsgebiet Umfeld Baumwollspinnerei

rechtsverbindlich seit 12.05.2007





Beschluss der 34. Ratsversammlung

Nr. RBIV-850/07 vom 18.04.2007

DS-Nr. IV/2382

Eingereicht von

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

**Erhaltungssatzung für das Gebiet "Umfeld Baumwollspinnerei" -
Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 für das Gebiet "Umfeld Baumwollspinnerei".

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 19.04.2007



Erhaltungssatzung für das Gebiet "Umfeld Baumwollspinnerei"

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.04.2007 die folgende Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

- im Norden: durch die Nordseite der Luisenbrücke (südliche Grenzen der Flurstücke 656d und 652, Gemarkung Lindenau), der geradlinigen Verbindung zwischen dem gemeinsamen südlichen Grenzpunkt der Flurstücke 652 und 648l

(Gemarkung Lindenau) und dem gemeinsamen nördlichen Grenzpunkt der Flurstücke 590e und 594a (Gemarkung Lindenau), durch die nördliche Grenze des Flurstücks 594a und deren Verlauf in östliche Richtung sowie deren geradlinigen Verlängerung auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks 594/9 (Gemarkung Lindenau), durch die nordöstliche Grundstücksgrenze und deren Verlauf in südwestliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 593/5 (Gemarkung Lindenau), dem Verlauf dieser Grenze und der anschließenden Grenze des Flurstücks 593b (Gemarkung Lindenau) in nordöstliche Richtung bis an die Westseite der Saalfelder Straße. Durch die rechtwinklig zur Straße verlaufende geradlinige Verbindung auf die Ostseite der Saalfelder Straße zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 732a (Gemarkung Lindenau) sowie dem Verlauf der nördlichen Grenze dieses Flurstücks bis an die westliche Grenze Bahngeländes (Flurstück 729/1, Gemarkung Lindenau)

- im Osten: durch den Verlauf der westlichen Grenze des Flurstücks 729/1 (Gemarkung Lindenau) in südliche Richtung bis zur Grenze des Flurstücks 264/6 (Gemarkung Plagwitz), dem Verlauf der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur nördlichen Grenze des Friedhofs Plagwitz (Flurstück 345, Gemarkung Plagwitz).

- im Südosten: durch die Nordseite des Flurstücks 345 (Gemarkung Plagwitz) und deren Verlauf in westliche Richtung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 415 in der Gemarkung Plagwitz (Alte Salzstraße), deren Verlauf in südwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Gemarkungen Plagwitz, Kleinzschocher und Lindenau und von dort durch den Verlauf der nördlichen Grenze der Gemarkung Kleinzschocher in südwestliche Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 212/4 (Gemarkung Schönaue) und deren Verlauf in südliche und südwestliche Richtung und in geradliniger Verlängerung (7,5m) bis zum Endes des Gebäudes.

- im Südwesten: durch eine rechtwinklig zur verlängerten südwestlichen Grenze des Flurstücks 212/4 (Gemarkung Schönaue) auf der Rückseite des Gebäudes nach Nordwesten führenden Geraden bis zu deren Schnittpunkt mit der in südwestlicher Richtung geradlinig verlängerten nordwestlichen Grenze des Flurstücks 770 (Spinnereistraße) der Gemarkung Lindenau, durch die geradlinige Verlängerung der Grenze des Flurstücks 770 (Gemarkung Lindenau) und den Verlauf der nordwestlichen Grenze in nordöstliche Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 209/2 (Gemarkung Schönaue).

- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 209/2 (Gemarkung Schönau) bis zur Südseite der Saarländer Straße, der gedachten Fortführung des Kreisbogens auf die Nordseite der Saarländer Straße zum gemeinsamen südlichen Grenzpunkt der Flurstücke 589i (Gemarkung Lindenau) und 590a (Gemarkung Lindenau), dem Verlauf der westlichen Grenze des Flurstückes 590a in nördliche Richtung und deren geradliniger Verlängerung auf die nördliche Straßenseite der Lützner Straße (Flurstück 723a, Gemarkung Lindenau).

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie auch die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 BauGB).

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Diese Satzung ist auf Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke nicht anzuwenden (§ 174 Abs. 1 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B.
Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 19.04.2007

